

Der Verein zur Förderung des Forschungs- und Bildungsmanagements für die
Orthopädie-Schuhtechnik in Deutschland e.V.
Ricklinger Stadtweg 92 | 30459 Hannover
gibt sich folgende

Beitragsordnung

§ 1 Zweck

- (1) Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 (1) der Vereinssatzung vom 18. Oktober 2013 gibt sich der Verein zur Förderung des Forschungs- und Bildungsmanagements für die Orthopädie-Schuhtechnik in Deutschland e.V. eine Beitragsordnung.
- (2) Gemäß § 3 (2) der Vereinssatzung dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Jahresbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahrespflichtbeiträge nicht erhoben. Im Übrigen werden die Beitragszahlungen wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| • ordentl. Mitglied | freiwillig |
| • Fördermitglieder: | freiwillig |
| • sonstige außerordentl. Mitglieder | beitragsfrei |

Der Verein strebt die Finanzierung der Vereinszwecke über einzuwerbende Mittel, freiwillige Beiträge vom Vereinsmitgliedern und Dritten sowie über öffentliche Zuschüsse und Fördermittel an.

- (2) Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt ist nicht möglich.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind auf ein von dem Verein angegebenes Girokonto zu überweisen. Wahlweise können die Mitgliedsbeiträge auch durch Einzugsermächtigung vom Verein abgebucht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied, welches

den Bankeinzug wählt, dem Verein eine Einzugsermächtigung auf dem Antragsformular durch Angabe der Kontoverbindung und Originalunterschrift erteilt.

§ 4 Änderung der Beitragsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bei Veränderungen des Aufkommens an Beiträgen und Zuwendungen oder des Haushaltsbedarfs die Beiträge/Beitragspflicht anpassen.

(2) Änderungen der Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Beitragsordnung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§5 Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragsordnung

(1) Die Beitragsordnung wird in Übereinstimmung mit § 8 Abse. 3 und 5 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die den mit dieser Satzung und der Gründung des Vereins verfolgten Interessen am nächsten kommt, wenn die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht worden wäre.

Hannover, den
